

# **Endgültige Angebotsbedingungen vom**

**16. Februar 2012**  
(Tranche 16551)

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 18. November 2011

**GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH**  
**Frankfurt am Main**  
**(Emittentin)**

**Open End Zertifikate mit Management Gebühr**

bezogen auf

**Indizes**

unbedingt garantiert durch

**The Goldman Sachs Group, Inc.**  
**New York, Vereinigte Staaten von Amerika**  
**(Garantin)**

---

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt  
(Anbieterin)

*Diese Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt in der Fassung der jeweiligen Nachträge*

## **Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen**

Gegenstand der Endgültigen Angebotsbedingungen vom 16. Februar 2012 zum Basisprospekt vom 18. November 2011 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") sind Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Indizes, die von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") begeben werden (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**").

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Angebotsbedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Basisprospekt mit eckigen Klammern (" [ ]") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III., IV. und V. der Endgültigen Angebotsbedingungen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Basisprospekt.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt, inklusive der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge und den Endgültigen Angebotsbedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen und den darin enthaltenen Wertpapierbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Endgültigen Angebotsbedingungen von dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

**Es ist zu beachten, dass es sich bei den Wertpapieren um äußerst risikoreiche Wertpapiere handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist. Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt I. der Endgültigen Angebotsbedingungen) zu entnehmen.**

**Der Prospekt sowie die Endgültigen Angebotsbedingungen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Prospekt oder den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Wertpapieren stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Wertpapiere im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Wertpapierinhaber dar.**

## **INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

I.	RISIKOFAKTOREN .....	5
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren .....	5
	1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin.....	5
	2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin.....	6
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.....	6
	C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren .....	10
	1. Produktbezogene Risikofaktoren .....	10
	2. Basiswertbezogene Risikofaktoren .....	13
	3. Produktübergreifende Risikofaktoren.....	13
	D. Risiko von Interessenkonflikten .....	18
II.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE .....	22
	A. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren .....	22
	1. Beschreibung der Wertpapiere.....	22
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater.....	22
	3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung .....	22
	4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere.....	23
	5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	23
	6. Währung der Wertpapieremission .....	23
	7. Verbriefung, Lieferung .....	23
	8. Börsennotierung .....	23
	9. Handel in den Wertpapieren .....	24
	10. Bekanntmachungen.....	24
	11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	24
	12. Angaben zu dem Basiswert.....	24
	13. Übernahme.....	42
	14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.....	42
	15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	42
	B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen .....	45
	C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin .....	47
	D. Preisbestimmende Faktoren von Open End Zertifikaten während der Laufzeit.....	48
	E. Wertpapierbedingungen .....	49
	F. Garantie .....	68
III.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN.....	72
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN .....	75
V.	BESTEUERUNG.....	81

**Die Wertpapiere sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Wertpapierbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 8 der Wertpapierbedingungen beschrieben), als abgegeben.**

## I. RISIKOFAKTOREN

*Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung, der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Endgültigen Angebotsbedingungen treffen.*

*Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Wertpapiere sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.*

### **A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren**

#### 1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht

durch die Garantie abgefangen werden kann. **Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.**

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin regelmäßig mit den ihr gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

## 2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

### **B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren**

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden. Dies trifft insbesondere auf Geschäfte zu, in denen Goldman Sachs netto „Long“ Positionen hält oder Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder im Fall von Geschäften, bei denen Goldman Sachs Sicherheiten erhält oder stellt.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann von Störungen an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Die Market Making-Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Investment Banking (*Investment Banking*), Ausführung von Kundengeschäften (*Client Execution*) und Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Der Geschäftsbereich Anlageverwaltung (*Investment Management*) von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das Credit Rating von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die *Credit Spreads* von Goldman Sachs erhöht werden.
- Interessenkonflikte treten vermehrt auf und deren ungenügende Identifizierung und deren unangemessene Behandlung können das Geschäft von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, von denen zahlreiche Beschränkungen unterliegen, abhängig.

- Das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs könnte negativ beeinflusst werden durch eine Verschlechterung der Kreditqualität oder dem Ausfall von Geschäftspartnern von Goldman Sachs, die Goldman Sachs Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (*Underwriting*), Investitionen und Darlehensgewährung von Goldman Sachs.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchgeführt werden.
- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Abwicklung können bei Goldman Sachs zu unerwartetem Risiko und potenziellen Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden für Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Handelstechnologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.



- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Beteiligungen an Energieerzeugungsanlagen und die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, bringen für Goldman Sachs das Risiko umfangreicher Regulierung und des Eintritts möglicher Katastrophen sowie Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.
- Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Wertpapiere werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

***Am 29. November 2011 hat Standard & Poor's Rating Services das Kreditrating der Garantin für langfristige vorrangige Verbindlichkeiten (long-term debt) von "A" auf "A-" herabgestuft und mit einem negativen Ausblick versehen.<sup>1</sup>***

***Am 15. Dezember 2011 hat Fitch, Inc. das Kreditrating der Garantin für langfristige vorrangige Verbindlichkeiten (long-term debt) von "A+" auf "A" herabgestuft und mit einem stabilen Ausblick versehen.<sup>2</sup>***

---

<sup>1</sup> Standard & Poor's vergibt für langfristige vorrangige Verbindlichkeiten die folgenden Ratings: AAA (höchste Klasse), über AA, A, BBB, BB, CCC, CC, C bis hin zur Kategorie D, die angibt, dass eine Verpflichtung nicht erfüllt wurde. Das Rating "A" bedeutet, dass der Schuldner über die starke Fähigkeit verfügt, seine finanziellen Verbindlichkeiten zu erfüllen, jedoch anfälliger ist für negative Auswirkungen von Veränderungen wirtschaftlicher Umstände und Bedingungen als andere Schuldner mit einem höheren Rating. Die Ratings von AA bis CCC können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minuszeichens modifiziert werden, um die relative Stellung innerhalb der Hauptratingklasse zu verdeutlichen.

<sup>2</sup> Fitch, Inc. vergibt für langfristige vorrangige Verbindlichkeiten die folgenden Ratings: AAA (höchste Klasse), über AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C, RD bis hin zur Kategorie D, die angibt, dass bezüglich des Schuldners nach Ansicht von Fitch, Inc. ein Insolvenzverfahren, eine Zwangsverwaltung, Konkursverwaltung, Liquidation bzw. ein anderes formelles Abwicklungsverfahren eingeleitet oder bezüglich des Schuldners in sonstiger Weise der Geschäftsbetrieb eingestellt wurde. Das Rating "A" gibt an, dass das Zahlungsausfallrisiko als gering angesehen wird. Die Zahlungsfähigkeit im Hinblick auf finanzielle Verbindlichkeiten wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen wirtschaftlichen Bedingungen sein, als dies bei höheren Ratings der Fall ist. Die Ratings von AA bis B können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minuszeichens modifiziert werden, um die relative Stellung innerhalb der Hauptratingklasse zu verdeutlichen.

## C. Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

### 1. Produktbezogene Risikofaktoren

#### *Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere und deren Funktionsweise*

Die vorliegenden Wertpapiere sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In den Wertpapieren ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere bzw. Erhalt eines Wertpapiers (sofern die Wertpapierbedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen) und gegebenenfalls auf Zahlung von Zinsbeträgen verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Wertpapierinhaber beim Kauf von Wertpapieren einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelurkunde. Die Ausgabe einzelner effektiver Wertpapiere ist hingegen ausgeschlossen. Die Wertpapiere können zum Nominalbetrag (zu pari = 100% des Nominalbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nominalbetrag unter- bzw. überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass der Nominalbetrag nicht notwendigerweise dem fairen Marktpreis des Wertpapiers entspricht.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags und, soweit die Wertpapiere mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, der Zinsbeträge ist bei den vorliegenden Wertpapieren grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere gebunden. Die Wertpapiere können sich aber auch auf einen Vergleich der Performances mehrerer in einem Korb zusammengestellter Basiswerte beziehen.

Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen dem anfänglichen Referenztag und dem in der Zukunft liegenden (Finalen) Bewertungstag, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen (t) festgestellten Performanzenwerte des Basiswerts gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Bewertungstag (t) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht daher ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung

von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt. Die Wertpapiere können jedoch – im Fall von Reverse-Strukturen – auch so ausgestaltet sein, dass ein Wertpapier (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt, so zum Beispiel bei Reverse Bonus Zertifikaten oder Reverse Discount Zertifikaten.

**Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Wertpapiere besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Wertpapiers unterschiedlich und nachfolgend näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.**

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Wertpapiere auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Wertpapiere zu einem **Nominalbetrag** je Wertpapier ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags, der Performance des Basiswerts und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **Wertpapieren ohne Nominalbetrag** wird der Auszahlungsbetrag auf Basis einer anfänglichen Kursreferenz (des Basispreises), des Bezugsverhältnisses, der Performance des Basiswerts und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das Bezugsverhältnis gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Ein Wertpapier verbrieft keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

#### ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin***

Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Auszahlungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen unterliegt.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Es ist dabei zu beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Anleger nicht darauf vertrauen, dass Open End Zertifikate eine unbegrenzte Laufzeit haben.

Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Anleger können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt. Näheres zum ordentlichen und außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin kann den Wertpapierbedingungen entnommen werden.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr***

Gegebenenfalls wird von dem am jeweiligen Finalen Bewertungstag der Wertpapiere zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine Management Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als Null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Es ist zu beachten, dass eine solche Management Gebühr nicht nur den am Finalen Bewertungstag gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Wertpapierbedingungen berechneten Management Faktor multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und

Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise miteinbezogen.

### ***Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin***

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Wertpapiere kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Wertpapierbedingungen beendet werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktbedingungen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

## 2. Basiswertbezogene Risikofaktoren

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Indizes als Basiswert***

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Wertpapiere. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Wertpapiere jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen, da neben weiteren Faktoren zum Beispiel die Korrelationen, die Volatilitäten, das Zinsniveau und z.B. im Fall von Performanceindizes auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben können.

**Bei den vorliegenden Basiswerten handelt es sich um Kursindizes, d.h. es werden keine Indexanpassungen aufgrund von Dividendenzahlungen oder ähnlich gearteten Ausschüttungen durchgeführt. Anleger können deshalb in keinem Fall an möglichen Dividendenzahlungen oder ähnlich gearteten Ausschüttungen der durch den jeweiligen Index abgebildeten Bestandteile teilhaben.**

## 3. Produktübergreifende Risikofaktoren

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere***

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Auszahlungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellt. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse und es ist zu beachten, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Die Preisberechnung durch den Market-Maker wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich auf Grund des Werts des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente sowie der Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) gehören (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen). Anleger sollten beachten, dass der *Credit Spread* sich auch dann ändern kann, wenn die Bonität der Garantin unverändert bleibt. Zur Auswirkung von Provisionszahlungen auf die Preisbildung der Wertpapiere siehe den Absatz "Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge" in diesem Abschnitt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können.

### ***Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte***

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Wertpapierinhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

### ***Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit***

Wenn Wertpapierinhaber den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Wert-

papierinhaber erheblich. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

### ***Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin oder die Garantin***

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Wertpapierbedingungen vorgesehener Barrieren auslösen kann.

### ***Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge***

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

### ***Risikofaktor im Hinblick auf die Angebotsgröße***

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte***

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im

Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaber unvorteilhaft herausstellt und der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Wertpapierbedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Wertpapierbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Wertpapierinhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Wertpapierbedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags.

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen und ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden sich auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" bzw. "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen.

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Wertpapierbedingungen***

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Wertpapierbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Wertpapierbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Wertpapierbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Anleger nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Anleger berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Wertpapierbedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Anleger



hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. BGB gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Wertpapierbedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an einer bestimmten Anzahl von Bankgeschäftstagen, die dem Kündigungstag unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Die Durchschnittsbildung ist für den Wertpapierinhaber dann nachteilig, wenn der Kassakurs am Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Anleger hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Wertpapierbedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Anleger bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen (siehe auch unter "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).

### ***Risikofaktoren im Hinblick auf eine Änderung der steuerlichen Behandlung***

Da zu innovativen Anlageinstrumenten - wie den vorliegenden Wertpapieren – zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, welches auch die Änderung der Praxis der jeweiligen Finanzverwaltung umfasst. Alle in dem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen gegebenenfalls getroffenen Aussagen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere beziehen sich ausschließlich auf den Erwerb der Wertpapiere unmittelbar nach ihrer Begebung (Ersterwerb). Sofern die Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt erworben werden, sollte ein Anleger sich deshalb vorher von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen. Die Emittentin weist des Weiteren darauf hin, dass in Deutschland zu den Bestimmungen über die Einführung der Abgeltungssteuer einschließlich den damit verbundenen Übergangsregelungen verschiedene Verwaltungsanweisungen und vereinzelt Entscheidungen der Fi-

nanzgerichte ergangen sind. Obwohl die Finanzverwaltung seit 2009 in verschiedenen Schreiben zur Abgeltungssteuer versucht hat, die in der Praxis aufgeworfenen Zweifels- und Auslegungsfragen zu klären, bestehen in der Praxis weiterhin ungeklärte Rechtsfragen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung bei der Auslegung und Anwendung der die Abgeltungssteuer betreffenden Vorschriften auf die Investition eines Anlegers in die Wertpapiere zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung als die Emittentin gelangen könnte. Gleichfalls können Entscheidungen der Finanzgerichte zu einer, von der Auffassung der Emittentin abweichenden Behandlung der vorliegenden Wertpapiere führen.

#### **D. Risiko von Interessenkonflikten**

##### ***Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert***

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise***

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen***

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich im Abschnitt II.C der Endgültigen Angebotsbedingungen.

### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch die Anbieterin***

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (der "**Market-Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird, zu denen die Anleger die Wertpapiere kaufen und verkaufen können. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sog. "hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Anleger durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Po-

sitionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Wertpapiers oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Anleger sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Wertpapiers und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen), berechnet werden. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sog. "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Zahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" im Abschnitt I.D. der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der

Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

### ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission***

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen) oder als Market-Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making durch die Anbieterin" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Wertpapierbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

## II. ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

### **A. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren**

#### 1. Beschreibung der Wertpapiere

Bei den vorliegenden Wertpapieren handelt es sich um Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Indizes wie angegeben in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** zu Beginn der Wertpapierbedingungen auf Seite 49 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) (die "**Tabelle 1**" bzw. die "**Tabelle 2**") (insgesamt die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**"). Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge (z.B. Zinsbeträge), die von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen sind.

#### 2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind in § 12 der Wertpapierbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Externe Berater existieren derzeit nicht.

#### 3. Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung

Der Verkaufsbeginn, der Anfängliche Ausgabepreis sowie gegebenenfalls die Zeichnungsfrist der Wertpapiere sind der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreise können gegebenenfalls Provisionen enthalten, welche der Market-Maker aus dem Emissionserlös an Vertriebspartner als Entgelt für deren Vertriebstätigkeiten zahlt. Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Vertriebs- und Bestandsprovisionen zu unterscheiden. Vertriebsprovisionen werden umsatzabhängig aus dem Emissionserlös als einmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt die Anbieterin dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Anfänglichen Ausgabepreis (einschließlich etwaiger Ausgabeaufschläge) oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Bestandsprovisionen werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend, zum Beispiel aus der Management Gebühr, gezahlt.

Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich unter "Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin" im Abschnitt II.C der Endgültigen Angebotsbedingungen. Zu potentiellen sich aus der Gewährung von Provisionen ergebenden

Interessenkonflikten siehe unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen.

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle 1** angegebenen Tag. Die Lieferung der Wertpapiere unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

#### 4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

#### 5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt I.D der Endgültigen Angebotsbedingungen.

#### 6. Währung der Wertpapieremission

Euro

#### 7. Verbriefung, Lieferung

Die Wertpapiere werden nach erfolgter Valutierung in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

#### 8. Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Wertpapiere im Segment Scoach Premium der Frankfurter Wertpapierbörse (Scoach), das von der Scoach Europa AG betrieben wird, und der Börse Stuttgart (EUWAX). Die Emittentin übernimmt jedoch keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Börseneinführung oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Börseneinführung.

## 9. Handel in den Wertpapieren

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Wertpapiere.

## 10. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden grundsätzlich auf der Internetseite der Emittentin bzw. der Anbieterin veröffentlicht. Soweit es gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, wird darüber hinaus eine Bekanntmachung in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht. Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Nähere – gegebenenfalls abweichende – Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 13 der Wertpapierbedingungen der Endgültigen Angebotsbedingungen.

## 11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht des Staates New York.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

## 12. Angaben zu dem Basiswert

Die im Folgenden über den Basiswert enthaltenen Informationen bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen und ins Deutsche übersetzten Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser In-



formation sonstige oder weiterreichende Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den Basiswert betreffenden Informationen oder dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.

Basiswertbeschreibung:

### **EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index (Kursindex EUR)**

Der EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index (Kursindex EUR) (ISIN EU0009658426) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, in dem die Aktien der größten Gesellschaften aus dem Bankensektor, die ihren Sitz in Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion haben, beinhaltet sind. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Während der Performance Index sämtliche Dividendenzahlungen einbezieht, berücksichtigt der Kursindex Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht; Bardividenden werden berücksichtigt, wenn die Ausschüttung außerhalb der regulären Ausschüttungspolitik erfolgt oder wenn es sich nach Angaben des Unternehmens um eine außerordentliche Ausschüttung oder Sonderausschüttung handelt und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Der EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index wird sowohl in EUR als auch in USD berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den in EUR berechneten Kursindex.

Der EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht dementsprechend einem Euro.

Weitere Informationen in Bezug auf den EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX<sup>®</sup> Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX<sup>®</sup> Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

### **Lizenzvereinbarung**

Die Beziehung von STOXX Limited ("STOXX") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

### **STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index Rechnung zu tragen.

**STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,**

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index und den im EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
  - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX<sup>®</sup> Banks Index oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

**STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index (Kursindex EUR)**

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index (Kursindex EUR) (ISIN EU0009658681) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, in dem die Aktien der größten Gesellschaften aus dem Automobil- und Automobilteilesektor, die ihren Sitz in Europa haben, beinhaltet sind. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Während der Performance Index sämtliche Dividendenzahlungen einbezieht, berücksichtigt der Kursindex Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht; Bardividenden werden berücksichtigt, wenn die Ausschüttung außerhalb der regulären Ausschüttungspolitik erfolgt oder wenn es sich nach Angaben des Unternehmens um eine außerordentliche Ausschüttung oder Sonderausschüttung handelt und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index wird sowohl in EUR als auch in USD berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den in EUR berechneten Kursindex.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht dementsprechend einem Euro.

Weitere Informationen in Bezug auf den STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX<sup>®</sup> Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX<sup>®</sup> Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

### Lizenzvereinbarung

Die Beziehung von STOXX Limited ("STOXX") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

### **STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index Rechnung zu tragen.

**STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,**

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index und den im STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
  - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts Index oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

### **STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index (Kursindex EUR)**

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index (Kursindex EUR) (ISIN EU0009658806) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, in dem die Aktien der größten Gesellschaften aus dem Bankensektor, die ihren Sitz in Europa haben, beinhaltet sind. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Während der Performance Index sämtliche Dividendenzahlungen einbezieht, berücksichtigt der Kursindex Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht; Bardividenden werden berücksichtigt, wenn die Ausschüttung außerhalb der regulären Ausschüttungspolitik erfolgt oder wenn es sich nach Angaben des Unternehmens um eine außerordentliche Ausschüttung oder Sonderausschüttung handelt und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index wird sowohl in EUR als auch in USD berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den in EUR berechneten Kursindex.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht dementsprechend einem Euro.

Weitere Informationen in Bezug auf den STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX<sup>®</sup> Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX<sup>®</sup> Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

### Lizenzvereinbarung

Die Beziehung von STOXX Limited ("STOXX") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

### **STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index Rechnung zu tragen.

### **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,**

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index und den im STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
  - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Banks Index oder der darin enthal-**

tenen Daten;

- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

### **STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index (Kursindex EUR)**

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index (Kursindex EUR) (ISIN EU0009658608) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, in dem die Aktien der größten Gesellschaften aus dem Chemiesektor, die ihren Sitz in Europa haben, beinhaltet sind. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Während der Performance Index sämtliche Dividendenzahlungen einbezieht, berücksichtigt der Kursindex Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht; Bardividenden werden berücksichtigt, wenn die Ausschüttung außerhalb der regulären Ausschüttungspolitik erfolgt oder wenn es sich nach Angaben des Unternehmens um eine außerordentliche Ausschüttung oder Sonderausschüttung handelt und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index wird sowohl in EUR als auch in USD berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den in EUR berechneten Kursindex.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht dementsprechend einem Euro.

Weitere Informationen in Bezug auf den STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX<sup>®</sup> Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX<sup>®</sup> Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

### **Lizenzvereinbarung**

Die Beziehung von STOXX Limited ("**STOXX**") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

### **STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index Rechnung zu tragen.

### **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,**

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index und den im STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
  - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Chemicals Index oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

## **STOXX® Europe 600 Health Care Index (Kursindex EUR)**

Der STOXX® Europe 600 Health Care Index (Kursindex EUR) (ISIN EU0009658723) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, in dem die Aktien der größten Gesellschaften aus dem Gesundheitssektor, die ihren Sitz in Europa haben, beinhaltet sind. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der STOXX® Europe 600 Health Care Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Während der Performance Index sämtliche Dividendenzahlungen einbezieht, berücksichtigt der Kursindex Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht; Bardividenden werden berücksichtigt, wenn die Ausschüttung außerhalb der regulären Ausschüttungspolitik erfolgt oder wenn es sich nach Angaben des Unternehmens um eine außerordentliche Ausschüttung oder Sonderausschüttung handelt und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Der STOXX® Europe 600 Health Care Index wird sowohl in EUR als auch in USD berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den in EUR berechneten Kursindex.

Der STOXX® Europe 600 Health Care Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht dementsprechend einem Euro.

Weitere Informationen in Bezug auf den STOXX® Europe 600 Health Care Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX® Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX® Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

### **Lizenzvereinbarung**

Die Beziehung von STOXX Limited ("**STOXX**") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des STOXX® Europe 600 Health Care Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

#### **STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.



- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX® Europe 600 Health Care Index Rechnung zu tragen.

**STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,**

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des STOXX® Europe 600 Health Care Index und den im STOXX® Europe 600 Health Care Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
  - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX® Europe 600 Health Care Index und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des STOXX® Europe 600 Health Care Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des STOXX® Europe 600 Health Care Index oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

### **STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index (Kursindex EUR)**

Der STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index (Kursindex EUR) (ISIN EU0009658905) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, in dem die Aktien der größten Gesellschaften aus dem industriellen Güter- und Dienstleistungssektor, die ihren Sitz in Europa haben, beinhaltet sind. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Während der Performance Index sämtliche Dividendenzahlungen einbezieht, berücksichtigt der Kursindex Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht; Bardividenden werden berücksichtigt, wenn die Ausschüttung außerhalb der regulären

Ausschüttungspolitik erfolgt oder wenn es sich nach Angaben des Unternehmens um eine außerordentliche Ausschüttung oder Sonderausschüttung handelt und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Der STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index wird sowohl in EUR als auch in USD berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den in EUR berechneten Kursindex.

Der STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht dementsprechend einem Euro.

Weitere Informationen in Bezug auf den STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX® Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX® Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

#### Lizenzvereinbarung

Die Beziehung von STOXX Limited ("STOXX") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

#### **STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services Index Rechnung zu tragen.

**STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,**

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des STOXX® Europe 600 Industrial**

**Goods & Services Index und den im STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Industrial Goods & Services Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**

- **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Industrial Goods & Services Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Industrial Goods & Services Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Industrial Goods & Services Index oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

### **STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index (Kursindex EUR)**

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index (Kursindex EUR) (ISIN EU0009658780) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, in dem die Aktien der größten Gesellschaften aus dem Öl- und Gassektor, die ihren Sitz in Europa haben, beinhaltet sind. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Während der Performance Index sämtliche Dividendenzahlungen einbezieht, berücksichtigt der Kursindex Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht; Bardividenden werden berücksichtigt, wenn die Ausschüttung außerhalb der regulären Ausschüttungspolitik erfolgt oder wenn es sich nach Angaben des Unternehmens um eine außerordentliche Ausschüttung oder Sonderausschüttung handelt und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index wird sowohl in EUR als auch in USD berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den in EUR berechneten Kursindex.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht dementsprechend einem Euro.

Weitere Informationen in Bezug auf den STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX<sup>®</sup> Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX<sup>®</sup> Index Guide kann

in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

### Lizenzvereinbarung

Die Beziehung von STOXX Limited ("STOXX") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

#### **STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index Rechnung zu tragen.

#### **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,**

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index und den im STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
  - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Oil & Gas Index oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu**

**deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

### **STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index (Kursindex EUR)**

Der STOXX<sup>®</sup> Europe Telecommunications Index (Kursindex EUR) (ISIN EU0009658947) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, in dem die Aktien der größten Gesellschaften aus dem Telekommunikationssektor, die ihren Sitz in Europa haben, beinhaltet sind. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Während der Performance Index sämtliche Dividendenzahlungen einbezieht, berücksichtigt der Kursindex Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht; Bardividenden werden berücksichtigt, wenn die Ausschüttung außerhalb der regulären Ausschüttungspolitik erfolgt oder wenn es sich nach Angaben des Unternehmens um eine außerordentliche Ausschüttung oder Sonderausschüttung handelt und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index wird sowohl in EUR als auch in USD berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den in EUR berechneten Kursindex.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht dementsprechend einem Euro.

Weitere Informationen in Bezug auf den STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX<sup>®</sup> Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX<sup>®</sup> Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

#### **Lizenzvereinbarung**

Die Beziehung von STOXX Limited ("STOXX") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

#### **STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.

- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index Rechnung zu tragen.

**STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,**

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index und den im STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
  - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Telecommunications Index oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

### **STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Utilities Index (Kursindex EUR)**

Der STOXX<sup>®</sup> Europe Utilities Index (Kursindex EUR) (ISIN EU0009658962) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, in dem die Aktien der größten Gesellschaften aus dem Energieversorgungssektor, die ihren Sitz in Europa haben, beinhaltet sind. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Utilities Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Während der Performance Index sämtliche Dividendenzahlungen einbezieht, berücksichtigt der Kursindex Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht; Bardividenden

den werden berücksichtigt, wenn die Ausschüttung außerhalb der regulären Ausschüttungspolitik erfolgt oder wenn es sich nach Angaben des Unternehmens um eine außerordentliche Ausschüttung oder Sonderausschüttung handelt und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Der STOXX® Europe 600 Utilities Index wird sowohl in EUR als auch in USD berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den in EUR berechneten Kursindex.

Der STOXX® Europe 600 Utilities Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht dementsprechend einem Euro.

Weitere Informationen in Bezug auf den STOXX® Europe 600 Utilities Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX® Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX® Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

#### Lizenzvereinbarung

Die Beziehung von STOXX Limited ("STOXX") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des STOXX® Europe 600 Utilities Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

#### **STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX® Europe 600 Utilities Index Rechnung zu tragen.

#### **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,**

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des STOXX® Europe 600 Utilities Index und den im STOXX® Europe 600 Utilities Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**

- **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Utilities Index und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Utilities Index und der darin enthaltenen Daten;**
  - **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Utilities Index oder der darin enthaltenen Daten;**
  - **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**
- Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

### **STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Basic Resources Index (Kursindex EUR)**

Der STOXX<sup>®</sup> Europe Basic Resources Index (Kursindex EUR) (ISIN EU0009658624) ist ein kapitalisierungsgewichteter Index, in dem die Aktien der größten Gesellschaften aus dem Sektor der Grundstoffindustrie, die ihren Sitz in Europa haben, beinhaltet sind. Die Berechnung des Index erfolgt auf der Grundlage der im Streubesitz (*Free Float*) befindlichen Aktien.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Basic Resources Index wird sowohl als Kursindex als auch als Performanceindex berechnet. Während der Performance Index sämtliche Dividendenzahlungen einbezieht, berücksichtigt der Kursindex Dividendenzahlungen grundsätzlich nicht; Bardividenden werden berücksichtigt, wenn die Ausschüttung außerhalb der regulären Ausschüttungspolitik erfolgt oder wenn es sich nach Angaben des Unternehmens um eine außerordentliche Ausschüttung oder Sonderausschüttung handelt und Sonderdividenden aus betriebsfremden Erträgen, die nicht aus dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultieren. Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Basic Resources Index wird sowohl in EUR als auch in USD berechnet. Die vorliegenden Wertpapiere beziehen sich auf den in EUR berechneten Kursindex.

Der STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Basic Resources Index wurde mit einem Basiswert von 100 zum 31. Dezember 1991 entwickelt. Ein Indexpunkt entspricht dementsprechend einem Euro.

Weitere Informationen in Bezug auf den STOXX<sup>®</sup> Europe 600 Basic Resources Index sind dem von der STOXX Limited herausgegebenen "STOXX<sup>®</sup> Index Guide" zu entnehmen, der auf der Internetseite [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) veröffentlicht wird. Die Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe übernehmen für den Inhalt dieser Broschüre keine Gewähr. Der STOXX<sup>®</sup> Index Guide kann in der jeweils von der STOXX Limited aktualisierten Fassung auf der oben



genannten Internetseite eingesehen werden. Unternehmen der Goldman Sachs-Gruppe werden nicht auf jeweils erfolgende Aktualisierungen hinweisen.

### Lizenzvereinbarung

Die Beziehung von STOXX Limited ("STOXX") und ihrer Lizenzgeber zu Goldman Sachs & Co. beschränkt sich auf die Lizenzierung des STOXX® Europe 600 Basic Resources Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

#### **STOXX und ihre Lizenzgeber:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von den Wertpapieren und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Wertpapiere durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von den Wertpapieren.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von den Wertpapieren.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Wertpapiere oder des Inhabers der Wertpapiere bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des STOXX® Europe 600 Basic Resources Index Rechnung zu tragen.

#### **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Wertpapieren. Insbesondere,**

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Wertpapieren, dem Inhaber von den Wertpapieren oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des STOXX® Europe 600 Basic Resources Index und den im STOXX® Europe 600 Basic Resources Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
  - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des STOXX® Europe 600 Basic Resources Index und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des STOXX® Europe 600 Basic Resources Index und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des STOXX® Europe 600 Basic Resources Index oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen Goldman Sachs & Co. und STOXX wird einzig und allein zu**

**deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Wertpapiere oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.**

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind auf den in der **Tabelle 2** genannten Internetseiten einsehbar.

### 13. Übernahme

Die Wertpapiere werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen und zeitgleich an die Anbieterin weiterveräußert:

**Name und Anschrift:** Goldman Sachs AG, Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm), 60308 Frankfurt am Main

**Hauptmerkmale der Übernahmevereinbarung:** Die Goldman Sachs AG übernimmt von der Emittentin die Wertpapiere zum jeweils aktuellen Ausgabepreis. Unmittelbar im Anschluss an die Übernahme durch die Goldman Sachs AG erfolgt eine Weiterveräußerung an die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt (die "**Anbieterin**"). Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt erst, sobald die Wertpapiere übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Wertpapiere übernommen wurden. Die Valutierung und Übernahme sind auf die in der **Tabelle 1** angegebene Angebotsgröße begrenzt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu.

**Datum der Übernahmevereinbarung:** 16. Februar 2012

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt (die "**Anbieterin**") ist die deutsche Niederlassung einer *unlimited company* unter englischem Recht.

### 14. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Wertpapierbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

### 15. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechts-

ordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Wertpapiere gebilligt oder die Richtigkeit des Basisprospekts bestätigt. Dieser Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Ersten Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird die Anbieterin gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Wertpapiere, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,
- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und

- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

Die Anbieterin wird ferner gegenüber der Emittentin gewährleisten, dass sie die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie auch die Europäische Richtlinie 2010/73/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG, sofern diese in dem maßgeblichen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums umgesetzt wurde, sowie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, außer in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen:

- (a) das Angebot muss innerhalb des Zeitraums beginnend mit Veröffentlichung des Prospekts und endend zwölf Monate nach der Veröffentlichung des Prospekts erfolgen, wobei der Prospekt von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats der Emittentin in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligt oder seine grenzüberschreitende Geltung in Übereinstimmung mit §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedsstaats angezeigt worden ist; oder
- (b) das Angebot muss unter solchen Umständen erfolgen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" bezeichnet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden. Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums variieren kann.

## B. Rückzahlungsszenarien/ Beispielrechnungen

Die Abhängigkeit des Werts der Wertpapiere von dem Basiswert kann anhand der nachfolgenden fiktiven Zahlenbeispiele verdeutlicht werden. Verbindlich sind alleine die Angaben in den Wertpapierbedingungen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Angaben zu einem theoretischen Auszahlungsbetrag auf eine Auszahlung bei Fälligkeit der Wertpapiere beziehen und keinen Rückschluss auf einen Verkaufspreis während der Laufzeit zulassen.

Der Anfängliche Ausgabepreis bei einem angenommenen Bezugsverhältnis von 1 beträgt EUR 100. Der Basispreis beträgt ebenfalls EUR 100. Die Management Gebühr beträgt 1,2% p.a. und der Zeitraum bis zum Finalen Bewertungstag beträgt 1 Jahr.

### Rückzahlungsszenario 1

Die Kursreferenz am Finalen Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 60. Die Wertpapiere würden ohne Berücksichtigung der Management Gebühr zu EUR 60 [= Bezugsverhältnis \* Referenzpreis] zurückzahlt werden, d.h. der Anleger würde einen Verlust von 40% erleiden. Unter Berücksichtigung der Management Gebühr wird der Auszahlungsbetrag EUR 59,29 betragen, d.h. der Verlust entspricht 40,71%.

### Rückzahlungsszenario 2

Die Kursreferenz am Finalen Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 100. Die Wertpapiere würden ohne Berücksichtigung der Management Gebühr zu EUR 100 [= Bezugsverhältnis \* Referenzpreis] zurückzahlt werden, d.h. der Anleger würde weder einen Gewinn noch einen Verlust erleiden. Unter Berücksichtigung der Management Gebühr wird der Auszahlungsbetrag EUR 98,81 betragen, d.h. in diesem Fall würde der Anleger einen Verlust von 1,19% erleiden.

### Rückzahlungsszenario 3

Die Kursreferenz am Finalen Bewertungstag (Referenzpreis) beträgt EUR 160. Die Wertpapiere würden ohne Berücksichtigung der Management Gebühr zu EUR 160 [= Bezugsverhältnis \* Referenzpreis] zurückzahlt werden, d.h. der Anleger würde einen Gewinn von 60% generieren. Unter Berücksichtigung der Management Gebühr wird der Auszahlungsbetrag jedoch nur EUR 158,10, d.h. der Anleger würde lediglich einen Gewinn von 58,10% generieren.

***Es ist zu beachten, dass der Management Faktor, in dem die Management Gebühr enthalten ist, mit dem Bezugsverhältnis und dem Referenzpreis multipliziert wird und sich damit auf den Auszahlungsbetrag auswirkt. Wenn der Management Faktor kleiner als eins (1) ist (immer dann der Fall, wenn die Management Gebühr größer als Null (0) ist), wird sich dies negativ auf den Auszahlungsbetrag auswirken, d.h. der Auszahlungsbetrag je Wertpapier wird geringer sein als der Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Bei einer Management Gebühr größer als Null (0) wird sich dies umso stärker negativ auswirken, je***

*länger diese Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen).*

### C. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin

Erläuterungen zu Provisionen finden sich unter "Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Anfänglicher Ausgabepreis, Provisionen und Valutierung" im Abschnitt II.A.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen. Weitere Auskunft erteilt die Anbieterin auf Nachfrage.

Im Hinblick auf die Wertpapiere gewährt die Anbieterin die folgenden Provisionen:

WKN/ ISIN	Vertriebsprovision (in % des Verkaufspreises)
GS9P7Y / DE000GS9P7Y2	Vertriebsprovision von bis zu 0,50 %*
GS9P84 / DE000GS9P846	Vertriebsprovision von bis zu 0,50 %*
GS9P80 / DE000GS9P804	Vertriebsprovision von bis zu 0,50 %*
GS9P82 / DE000GS9P820	Vertriebsprovision von bis zu 0,50 %*
GS9P81 / DE000GS9P812	Vertriebsprovision von bis zu 0,50 %*

WKN/ ISIN	Vertriebsprovision (in % des Verkaufspreises)
GS9P7Z / DE000GS9P7Z9	Vertriebsprovision von bis zu 0,50 %*
GS9P7W / DE000GS9P7W6	Vertriebsprovision von bis zu 0,50 %*
GS9P7X / DE000GS9P7X4	Vertriebsprovision von bis zu 0,50 %*
GS9P7V / DE000GS9P7V8	Vertriebsprovision von bis zu 0,50 %*
GS9P83 / DE000GS9P838	Vertriebsprovision von bis zu 0,50 %*

\* Bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis bzw. auf den Verkaufspreis im Sekundärmarkt, wenn letzterer höher ist.

## **D. Preisbestimmende Faktoren von Open End Zertifikaten während der Laufzeit**

Während der Laufzeit der Wertpapiere hängt der Preis der Open End Zertifikate vom Kurs des Basiswerts ab. Dabei führen fallende Kurse des Basiswerts immer zu einem niedrigeren Wert des Wertpapiers. Preismindernd kann gegebenenfalls auch die Anpassung der Management Gebühr (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr" im Abschnitt I.C.1 der Endgültigen Angebotsbedingungen) wirken.

Die umgekehrte Tendenz der oben genannten Faktoren kann sich preissteigernd auf den Wert des Wertpapiers auswirken. Die Auswirkungen eines Einflussfaktors hängen von der Entwicklung der übrigen Einflussfaktoren ab, da einzelne Einflussfaktoren sich verstärken oder gegenseitig aufheben können. Weitere Informationen zur Preisbildung der Wertpapiere finden sich unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Wertpapiere" im Abschnitt I.C.3 der Endgültigen Angebotsbedingungen sowie unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise", "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" und "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch die Anbieterin" im Abschnitt I.D in den Endgültigen Angebotsbedingungen.



**E. Wertpapierbedingungen  
(die "Wertpapierbedingungen")**

**Open End Zertifikate mit Management Gebühr bezogen auf Indizes**

**Endgültige Angebotsbedingungen vom 16. Februar 2012 zum Basisprospekt vom 18. November 2011**

**Tabelle 1**

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Wertpapierkennnummern:

Verkaufsbeginn in Deutschland: **16. Februar 2012**

Verkaufsbeginn in Österreich: **17. Februar 2012**

Erster Valutatag: **20. Februar 2012**

WKN/ ISIN	Basiswert (Index)	Bezugs- verhältnis	Anfänglicher Referenztag / Basispreis in der Preiswährung / Beginn der Ausübungsfrist	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere*
GS9P7V / DE000GS9P7V8	EURO STOXX <sup>®</sup> Banks (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 115,86 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	11,59	1.000.000
GS9P7W / DE000GS9P7W6	STOXX <sup>®</sup> Europe 600 Automobiles & Parts (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 339,32 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	33,93	1.000.000
GS9P7X / DE000GS9P7X4	STOXX <sup>®</sup> Europe 600 Banks (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 154,96 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	15,50	1.000.000
GS9P7Y / DE000GS9P7Y2	STOXX <sup>®</sup> Europe 600 Chemicals (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 568,77 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	56,88	1.000.000
GS9P7Z / DE000GS9P7Z9	STOXX <sup>®</sup> Europe 600 Health Care (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 441,04 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	44,10	1.000.000
GS9P80 / DE000GS9P804	STOXX <sup>®</sup> Europe 600 Industrial Goods & Services (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 306,35 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	30,64	1.000.000

WKN/ ISIN	Basiswert (Index)	Bezugs- verhältnis	Anfänglicher Referenztag / Basispreis in der Preiswährung / Beginn der Ausübungsfrist	Anfängliche Management Gebühr / Maximale Management Gebühr	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere*
GS9P81 / DE000GS9P812	STOXX® Europe 600 Oil & Gas (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 354,62 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	35,46	1.000.000
GS9P82 / DE000GS9P820	STOXX® Europe 600 Telecommunications (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 248,83 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	24,88	1.000.000
GS9P83 / DE000GS9P838	STOXX® Europe 600 Utilities (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 262,29 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	26,23	1.000.000
GS9P84 / DE000GS9P846	STOXX® Europe 600 Basic Resources (Price EUR) Index	0,1	13. Februar 2012 / 521,09 20. Februar 2012	0 % p.a./ 3 % p.a.	52,11	1.000.000

\* Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Wertpapiere - auf die in der Tabelle 1 angegebene Angebotsgröße begrenzt.

**Tabelle 2**

<b>Basiswert (Index)</b>	<b>ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code</b>	<b>Index-Sponsor</b>	<b>Preiswahrung</b>	<b>Internetseite*</b>
EURO STOXX® Banks (Price EUR) Index	EU0009658426 / SX7E Index / .SX7E	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com
STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts (Price EUR) Index	EU0009658681 / SXAP Index / .SXAP	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com
STOXX® Europe 600 Banks (Price EUR) Index	EU0009658806 / SX7P Index / .SX7P	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com
STOXX® Europe 600 Chemicals (Price EUR) Index	EU0009658608 / SX4P Index / .SX4P	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com
STOXX® Europe 600 Health Care (Price EUR) Index	EU0009658723 / SXD P Index / .SXD P	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com
STOXX® Europe 600 Industrial Goods & Services (Price EUR) Index	EU0009658905 / SXNP Index / .SXNP	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com
STOXX® Europe 600 Oil & Gas (Price EUR) Index	EU0009658780 / SXEP Index / .SXEP	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com
STOXX® Europe 600 Telecommunications (Price EUR) Index	EU0009658947 / SXKP Index / .SXKP	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com
STOXX® Europe 600 Utilities (Price EUR) Index	EU0009658962 / SX6P Index / .SX6P	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com
STOXX® Europe 600 Basic Resources (Price EUR) Index	EU0009658624 / SXPP Index / .SXPP	STOXX Limited	EUR	www.stoxx.com

\* Die Emittentin ibernimmt fur die Vollstandigkeit und Richtigkeit und fur die fortlaufende Aktualisierung der auf der angegebenen Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewahr.

## § 1

### Wertpapierrecht; Garantie

- (1) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**"), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)) (der "**Wertpapierinhaber**"), das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und **der Tabelle 2** zu Beginn dieser Wertpapierbedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.
- (2) Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von § 1 (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") hat die unbedingte Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Wertpapierbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.

## § 2

### Auszahlungsbetrag

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" in Euro je Wertpapier entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (4)) multiplizierten Referenzpreis (Absatz (3)), ferner multipliziert mit dem Management Faktor (Absatz (5)).

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (2) Der "**Basispreis**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis des Basiswerts, der der Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) entspricht und auf dessen Basis der Anfängliche Ausgabepreis ermittelt wurde.
- (3) Der "**Referenzpreis**" entspricht der Kursreferenz des Basiswerts (§ 10 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)).
- (4) Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis.

- (5) Der "**Management Faktor**" entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der in der **Tabelle 1** angegebenen Management Gebühr und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\prod_{i=1}^M \frac{1}{(1 + MG_{(i)})^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**MG<sub>(i)</sub>**" entspricht der Management Gebühr (i) (Absatz (6)), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Referenztag (§ 4 (1)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr gemäß (Absatz (6)) vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (§ 4 (2)) (einschließlich).

"**k**" entspricht der Anzahl tatsächlicher Kalendertage (actual).

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf acht (8) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (6) Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht der in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Management Gebühr (die "**Anfängliche Management Gebühr**"). Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag bis zur Höhe der in der **Tabelle 1** angegebenen Maximalen Management Gebühr (die "**Maximale Management Gebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).

§ 3  
(entfällt)

§ 4

Anfänglicher Referenztag; Finaler Bewertungstag; Laufzeit; Bankgeschäftstag

- (1) Der "**Anfängliche Referenztag**" entspricht dem in der **Tabelle 1** angegebenen Anfänglichen Referenztag.
- (2) Der "**Finale Bewertungstag**" entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 ausgeübter Wertpapiere dem dem Kündigungstermin nachfolgenden Tag im Fall einer Kündigung (§ 11, § 16 bzw. § 17) bzw. hinsichtlich gemäß § 5 wirksam ausgeübter Wertpapiere, dem dem entsprechenden Ausübungstermin (§ 5 (1)) nachfolgenden Bankgeschäftstag. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der Finale Bewertungstag.
- (3) Die "**Laufzeit der Wertpapiere**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Ersten Valutatag. Das Laufzeitende steht gegenwärtig noch nicht fest und entspricht hinsichtlich noch nicht gemäß § 5 ausgeübter Wertpapiere dem Kündigungstermin (§ 11 bzw. § 16 bzw. § 17).
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung – jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 11 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

§ 5

Ausübung der Wertpapiere

- (1) Die Wertpapiere können durch die Wertpapierinhaber gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ausgeübt werden (das "**Ausübungsrecht**"). Das Ausübungsrecht kann, vorbehaltlich einer außerordentlichen bzw. ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 11, § 16 bzw. § 17 durch die Emittentin, jeweils bis 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ab dem in der **Tabelle 1** genannten Beginn der Ausübungsfrist (der "**Beginn der Ausübungsfrist**") an jedem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ausgeübt werden (jeweils die "**Ausübungsfrist**"). Im Fall einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung gemäß § 11, § 16 bzw. § 17 kann das Ausübungsrecht nur bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit

Frankfurt am Main) an dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden. Im Falle einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß § 11, § 16 bzw. § 17 vor Ablauf der Ausübungsfrist endet die Ausübungsfrist am Kündigungstag.

"**Ausübungstermin**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main als der Ausübungstermin, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt.

- (2) Ausübungsrechte können jeweils nur für mindestens ein (1) Wertpapier bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Mit der Ausübung der Wertpapiere am jeweiligen Ausübungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.
- (3) Zu einer wirksamen Ausübung der Wertpapierrechte müssen an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
  - (a) bei der Zahlstelle (§ 12) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, deren Ausübungsrechte ausgeübt werden, (iii) ein in EUR geführtes Bankkonto, dem gegebenenfalls der Abrechnungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
  - (b) die Wertpapiere müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream eingegangen sein.
- (4) Eine Ausübungserklärung ist nichtig, wenn die in Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach Ablauf des Bankgeschäftstages vor dem betreffenden Ausübungstermin erfüllt sind. Weicht die in der Ausübungserklärung genannte Zahl von Wertpapieren, für die die Ausübung beantragt wird, von der Zahl der bei der Zahlstelle eingegangenen Wertpapieren ab, so gilt die Ausübungserklärung nur für die der niedrigeren der beiden Zahlen entsprechende

Anzahl von Wertpapieren als eingereicht. Etwaige überschüssige Wertpapiere werden auf Kosten und Gefahr des Wertpapierinhabers an diesen zurück übertragen.

- (5) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Wertpapieren anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 6 (entfällt)

## § 7

### Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die in der **Tabelle 1** angegebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG (die "**Clearstream**") in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde übertragbar.
- (3) Innerhalb von Clearstream sind die Wertpapiere in Einheiten von einem (1) Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

## § 8 Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Wertpapiere eine US-Person ist, gilt als automatisch abgegeben. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulati-



on S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung zugewiesen ist.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Wertpapierrechte anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Garantin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 9

### Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 13 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinanderliegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 13 bekanntmachen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
  - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
  - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts auf Grund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach

billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 10

### Basiswert; Kursreferenz; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts, wie er an Berechnungstagen von dem in der **Tabelle 2** angegebenen Index-Sponsor (der "**Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Basiswert nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Index-Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Kursreferenz berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Wertpapierrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich auf Grund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Wertpapierrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Berechnungsstelle passt das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Wertpapiere und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Wertpapierrechts gemäß Absatz (4), fest, welcher Index künftig für das Wertpapierrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgewert**"). Der Nachfolgewert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgewert.
- (6) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Wertpapierbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Basiswerts durch den Index-Sponsor berechtigen die Berechnungsstelle, das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Wertpapierrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Wertpapierrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (7) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Berechnungsstelle oder ein von der Berechnungsstelle bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Wertpapiere nach § 11, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

## § 11

### Außerordentliche Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Anpassung des Wertpapierrechts oder die Festlegung eines Nachfolgewerts bzw. eines Neuen Index-Sponsors, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder liegt ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vor, so ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 13 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 13 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber bezüglich jedes von ihm

gehaltenen Wertpapiers einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Wertpapierrecht angepasst oder ein Nachfolgewert bzw. ein Neuer Index-Sponsor festgelegt werden muss, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt vor, wenn
  - (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihegebühren sein können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.

## § 12

### Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die Goldman Sachs AG, Friedrich-Ebert-Anlage 49 (Messeturm), 60308 Frankfurt am Main, ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

### § 13

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden auf der Internetseite www.gs.de der Emittentin bzw. der Anbieterin (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin für sinnvoll erachtet wird, erfolgen die Bekanntmachungen zusätzlich in einer überregionalen deutschen Zeitung, voraussichtlich in der Börsen-Zeitung. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über Clearstream erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

### § 14

#### Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapier**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

## § 15

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt (die "**Übernahme**");
  - (b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;
  - (c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zu Gunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Text dieser Garantie gemäß § 13 bekannt gemacht wurde;
  - (d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und
  - (e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Wertpapierbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

## § 16

### Ordentliche Kündigung durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, während ihrer Laufzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Kündigung wirksam wird (der "**Kündigungstermin**") und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat vor dem jeweiligen Kündigungstermin mit Wirkung zu einem Ausübungstag zu kündigen. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt der dem Kündigungstermin nachfolgende Tag als Finaler Bewertungstag im Sinne dieser Wertpapierbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearstream veranlassen. Im Fall einer ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 8 (2) genannte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

## § 17

### Korrektur der Wertpapierbedingungen; Kündigung im Fall von Irrtümern

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** sowie in der Vorschrift zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Anfänglichen Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.



- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Wertpapierbedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Im Fall einer Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Zahlstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren und für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Absatz (1) bzw. Absatz (2) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (3) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Zahlstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines in EUR geführten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.
- (4) Soweit eine Berichtigung gemäß Absatz (1) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Absatz (2) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 13 gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Absatz (3) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Absatz (4) (der "**Irr-**

**tums-Kündigungstag")** ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Zahlstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

- (5) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Absatz (3) oder Absatz (4) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Zahlstelle nachweist. Der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere entspricht dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den fünf (5) Bankgeschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Bankgeschäftstage eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen fünf (5) Bankgeschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder an allen diesen Tagen eine Marktstörung im Sinn des § 9 (2) vorlag, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Bankgeschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis übersteigt, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 8 hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

## § 18

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

## F. Garantie

THIS GUARANTEE is made on 18 November 2011 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

### WHEREAS

- (A) Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "**Issuer**") has established a programme (the "**Programme**") for the issuance of certificates, notes and other structured securities (the "**Securities**") in connection with which they have prepared a prospectus dated 18 November 2011 (the "**Prospectus**", which expression shall include any amendments or further supplements thereto).
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Securities under the Programme subject to the terms and conditions described in the Prospectus.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Securities issued by the Issuer under the Programme.

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other

DIESE GARANTIE wurde am 18. November 2011 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "**Garantin**") gewährt.

### VORBEMERKUNGEN

- (A) Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") hat ein Programm für die Emission von Zertifikaten, Schuldverschreibungen und anderen strukturierten Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 18. November 2011 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Ergänzungen und Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).
- (B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.
- (C) Die Garantin gewährt diese Garantie als Sicherheit für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der Emittentin in Zusammenhang mit den von ihr im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren entstehen.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Gegen entsprechende Gegenleistung übernimmt die Garantin hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere (die "**Wertpapierinhaber**") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Auszah-

amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Securities.

2. This Guarantee is one of payment and not of collection.
3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.
4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Securities or

lungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Emittentin Rückzahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Emittentin gemäß den für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen geleistet würden.

2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (*guarantee of payment*) und keine Einziehungsgarantie (*guarantee of collection*).
3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen; weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichthonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.
4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen, auch wenn (1) die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den

(2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the Securities, including any security therefore.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Securities pursuant to the terms and conditions of the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.

6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to

Wertpapieren geltenden Bestimmungen geändert werden, oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden; dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.

5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Emittentin aus den Wertpapieren gemäß den für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "**Rechtsnachfolger**"), die, das bzw. der aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die in Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.

6. Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Ga-

another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.

rantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentlichen übernimmt und aufgrund vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.

- |    |   |    |   |
|----|---|----|---|
| 7. | This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.  | 7. | Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.   |
| 8. | The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail. | 8. | Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich. |

**THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.**

by / durch:

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

### **III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 3. März 2011 verwiesen.

Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin für das zum 30. Juni 2011 geendete erste Halbjahr 2011 finden sich in Anhang I (Seiten I-1 bis I-11) des Basisprospekts.

Im Folgenden finden sich die Bilanz der Emittentin zum 30. Juni 2011 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2011 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vom 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2010 (jeweils nicht geprüft).



# Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

## Bilanz zum 30. Juni 2011

Aktiva	30. Juni 2011	31. Dezember 2010	Passiva	30. Juni 2011	31. Dezember 2010
	EUR	EUR		EUR	EUR
<b>A. Umlaufvermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Gezeichnetes Kapital	51.129,19	51.129,19
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	887.613,88	1.621.970,05	2. Gewinnvortrag	1.353.043,60	558.243,09
2. Sonstige Vermögensgegenstände	5.905.591.815,88	8.090.345.996,60	3. Jahresüberschuss	144.307,60	794.800,51
davon bei verbundenen Unternehmen				1.548.480,39	1.404.172,79
EUR 5.905.292.855,64			<b>B. Rückstellungen</b>		
(Vorjahr EUR 8.089.987.766,39)			1. Steuerrückstellungen	0,00	53.864,50
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.313.009,98	1.179.279,35	2. Sonstige Rückstellungen	226.263,07	319.942,98
davon bei verbundenen Unternehmen				226.263,07	373.807,48
EUR 696.576,72			<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
(Vorjahr EUR 834.154,16)			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	798.970,00	1.117.394,00
III. Rechnungsabgrenzungsposten	75.000,00	0,00	davon bei verbundenen Unternehmen		
			EUR 798.970,00		
			(Vorjahr EUR 1.117.394,00 )		
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	5.905.293.726,28	8.090.251.871,73
			davon aus Steuern		
			EUR 870,63		
			(Vorjahr EUR 901,17)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			EUR 3.604.322.125,65		
			(Vorjahr EUR 4.375.758.546,09)		
	5.907.867.439,74	8.093.147.246,00		5.907.867.439,74	8.093.147.246,00
			<b>D. Eventualverbindlichkeiten</b>		
			Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und		
			Gewährleistungsverträgen	177.100.333,27	185.007.068,66

## Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main

### Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 30. Juni 2011 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2010

	Juni 2011	Juni 2010
	EUR	EUR
1. Erträge aus Kostenerstattungen	4.541.740,75	11.374.663,57
2. Aufwendungen aus der Emissionstätigkeit	-4.325.467,38	-10.833.012,92
3. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	31.950,16
davon aus Währungsumrechnung EUR 0,00		
(Vorjahreszeitraum: EUR 28.821,16)		
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-14.364,39	0,00
davon aus Währungsumrechnung EUR -14.364,14		
(Vorjahreszeitraum: EUR 0,00)		
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.548,80	7.366,99
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 10.081,59		
(Vorjahreszeitraum: EUR 4.261,25)		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-542,71	-48,46
davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00		
(Vorjahreszeitraum: EUR 0,00)		
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	212.915,07	580.919,34
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-68.607,47	-185.032,45
9. Jahresüberschuss	144.307,60	395.886,89

#### IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH mit Angaben zu der Garantin The Goldman Sachs Group, Inc. vom 3. März 2011 verwiesen. Die Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich weiterer wesentlicher Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere, welche die Ausführungen in dem Registrierungsformular ergänzen, wird zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2010 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2010**"),
- Ziffer 1 der Vollmacht (Proxy Statement) hinsichtlich der Hauptversammlung am 6. Mai 2011, die insbesondere Angaben zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen sowie zu den Praktiken der Geschäftsführung der Garantin enthält (das "**Proxy Statement**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 18. März 2011, die Informationen dazu enthält, dass die Federal Reserve Bank der Vereinigten Staaten von Amerika bekannt gegeben hat, dass sie keine Einwände gegen die von der The Goldman Sachs Group, Inc. angekündigten Kapitalmaßnahmen für das Jahr 2011 hat. Diese Kapitalmaßnahmen schließen unter anderem den Rückkauf von 50.000 Vorzugsaktien (Preferred Shares) der The Goldman Sachs Group, Inc. mit ein, die von Berkshire Hathaway Inc. und bestimmter Tochterunternehmen (zusammen "Berkshire Hathaway") gehalten werden, den Rückkauf von ausstehenden Stammaktien (Common Stock) der The Goldman Sachs Group, Inc sowie eine mögliche Erhöhung der vierteljährlichen Dividende der Stammaktien (Common Stock) der The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Form 8-K 18 March 2011**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 19. April 2011, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das erste Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K 19 April 2011**"),
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 31. März 2011 geendete Quartal, der am 10. Mai 2011 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die "**Form 10-Q für das erste Quartal 2011**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 19. Juli 2011, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das zweite Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Ent-

wicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K 19 July 2011**"),

- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 30. Juni 2011 geendete Quartal, der am 9. August 2011 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die "**Form 10-Q für das zweite Quartal 2011**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 18. Oktober 2011, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das dritte Quartal der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K 18 October 2011**"),
- den Quartalsbericht gemäß Form 10-Q für das am 30. September 2011 geendete Quartal, der am 8. November 2011 bei der SEC eingereicht wurde und der insbesondere die ungeprüften Quartalszahlen der Garantin enthält (die "**Form 10-Q für das dritte Quartal 2011**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 30. November 2011, die insbesondere Informationen darüber enthält, dass Standard & Poor's Ratings Services am 29. November 2011 als Teil ihrer Überprüfung von Ratings von einer Reihe der größten Finanzinstitute das Kreditrating der The Goldman Sachs Group, Inc. herabgestuft und mit einem negativen Ausblick versehen hat (die "**Form 8-K 30 November 2011**"),
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 15. Dezember 2011, die insbesondere Informationen darüber enthält, dass Fitch, Inc. am 15. Dezember 2011 als Teil ihrer Überprüfung von Ratings von einer Reihe von Finanzinstituten das Kreditrating der The Goldman Sachs Group, Inc. herabgestuft und mit einem stabilen Ausblick versehen hat (die "**Form 8-K 15 December 2011**"), und
- die Mitteilung gemäß Form 8-K vom 18. Januar 2012, die insbesondere erste Angaben zu den Quartalszahlen für das vierte Quartal und das zum 31. Dezember 2011 geendete Geschäftsjahr der Garantin sowie zu aktuellen Entwicklungen in der Geschäftstätigkeit der Garantin enthält (die "**Form 8-K 18 January 2012**").

In der nachfolgenden Tabelle finden sich Angaben zu den Informationen in diesen Dokumenten, welche nach der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission (die "**Prospektverordnung**") zu den Pflichtangaben über die Garantin gehören:

<b>Pflichtangaben nach der Prospektverordnung</b>	<b>Dokument (Fundstelle)</b>
Ausgewählte Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2010, 31. Dezember 2009 und am 28. November 2008 geendeten Geschäftsjahre sowie Ausgewählte Finanzinformationen für die abgedeckten Zwischenberichtszeiträume	Form 10-K 2010 (Seite 204) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 2 - 95) Form 10-Q für das zweite Quartal 2011 (Seiten 2 - 100) Form 10-Q für das dritte Quartal 2011 (Seiten 2 - 101)
Risikofaktoren der Garantin	Form 10-K 2010 (Seiten 18-30)
<b>Informationen über die Garantin</b>	
Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Garantin	Form 10-K 2010 (Seite 1)
Investitionen	Form 10-K 2010 (Seiten 5, 56, 58, 73-74) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 125 - 126) Form 10-Q für das zweite Quartal 2011 (Seiten 141 - 144) Form 10-Q für das dritte Quartal 2011 (Seiten 147 - 148)
<b>Geschäftsüberblick</b>	
Haupttätigkeitsbereiche	Form 10-K 2010 (Seiten 1-5)
Wichtigste Märkte	Form 10-K 2010 (Seite 1)
Organisationsstruktur	Form 10-K 2010 (Seiten 1, 75)
Trendinformationen	Form 10-K 2010 (Seiten 38 - 39) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 97 - 98) Form 10-Q für das zweite Quartal 2011 (Seiten 107 - 109) Form 10-Q für das dritte Quartal 2011 (Seiten 108 - 110) Form 8-K 30 November 2011 (Seite 2) Form 8-K 15 December 2011 (Seite 2)
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte	Proxy Statement (Seiten 1-7, 42) Form 10-K 2010 (Seiten 32-33)

<b>Pflichtangaben nach der Prospektverordnung</b>	<b>Dokument (Fundstelle)</b>
Audit Ausschuss	Proxy Statement (Seiten 8-10, 15–16, 40-41)
Hauptaktionäre	Proxy Statement (Seite 58)
<b>Finanzinformationen</b>	
Geprüfte historische Finanzinformationen für die am 31. Dezember 2010, 31. Dezember 2009 und am 28. November 2008 geendeten Geschäftsjahre	Form 10-K 2010 (Seiten 97-212)
Bestätigungsvermerk	Form 10-K 2010 (Seite 99)
Bilanz	Form 10-K 2010 (Seite 101)
Gewinn- und Verlustrechnung	Form 10-K 2010 (Seite 100)
Kapitalflussrechnung	Form 10-K 2010 (Seite 103)
Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen	Form 10-K 2010 (Seiten 40 - 44, 106 - 212)
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	Form 10-K 2010 (Seiten 31, 191-201) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seite 149) Form 10-Q für das zweite Quartal 2011 (Seiten 89 – 100, 167) Form 10-Q für das dritte Quartal 2011 (Seiten 89 – 101, 171)
Ungeprüfte historische Zwischenfinanzinformation	Form 8-K 19 April 2011 (Seiten 7 - 11) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 2 – 95) Form 8-K 19 July 2011 (Seiten 7 – 13) Form 10-Q für das zweite Quartal 2011 (Seiten 2 – 100) Form 8-K 18 October 2011 (Seiten 7 - 13) Form 10-Q für das dritte Quartal 2011 (Seiten 2 – 101) Form 8-K 18 January 2012 (Seiten 8-14)

Pflichtangaben nach der Prospektverordnung	Dokument (Fundstelle)
Finanzlage oder Handelsposition	Form 10-Q für das dritte Quartal 2011 (Seiten 2 – 169) Form 8-K 30 November 2011 (Seite 2) Form 8-K 15 December 2011 (Seite 2) Form 8-K 18 January 2012 (Seiten 2-6)
Zusätzliche Informationen	
Aktienkapital	Form 10-K 2010 (Seiten 66, 69) Form 8-K 18 March 2011 (Seite 2) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 68 – 69) Form 10-Q für das zweite Quartal 2011 (Seiten 74 – 76) Form 10-Q für das dritte Quartal 2011 (Seiten 74 – 76) Form 8-K 18 January 2012 (Seite 6)
Ratings	Form 10-K 2010 (Seite 82) Form 10-Q für das erste Quartal 2011 (Seiten 134 – 135) Form 10-Q für das zweite Quartal 2011 (Seiten 152) Form 10-Q für das dritte Quartal 2011 (Seiten 156 – 157) Form 8-K 30 November 2011 (Seite 2) Form 8-K 15 December 2011 (Seite 2)

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar. Zudem sind sie auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf <http://www.bourse.lu> abrufbar. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Ratings wurden von DBRS Inc. ("**DBRS**"), Fitch, Inc. ("**Fitch**"), Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**") und Standard & Poor's Rating Services ("**S&P**"), die alle in den Vereinigten Staaten ansässig sind (zusammen die "**US-Ratingagenturen**"), abgegeben.

Grundsätzlich ist es bestimmten Einheiten, welche unter EU-Recht reguliert sind, nicht erlaubt, ein Rating für regulatorische Zwecke zu verwenden, sofern ein solches Rating weder (i) von einer Ratingagentur abgegeben oder von einer solchen Ratingagentur übernommen wurde, die ih-

ren Sitz in der Europäischen Union hat (eine "**EU-Ratingagentur**") und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der durch die Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 geänderten Fassung, die "**Rating-Verordnung**") bei der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) ("**ESMA**") registriert ist, noch (ii) von einer Ratingagentur abgegeben wurde, die ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union hat und die gemäß der Rating-Verordnung zertifiziert ist.

Die europäischen verbundenen Unternehmen von DBRS, Fitch, Moody's und S&P sind registrierte EU-Ratingagenturen, die auf der offiziellen Liste stehen (abrufbar unter <http://www.esma.europa.eu/popup2.php?id=7692>). Zum Datum des Nachtrags vom 19. Januar 2012 hat die ESMA jedoch die Übernahme der von den US-Ratingagenturen abgegebenen Kreditratings durch die entsprechenden europäischen verbundenen Unternehmen noch nicht genehmigt. Allerdings hat die ESMA eine Übergangsfrist bis zum 30. April 2012 gewährt, innerhalb der von den US-Ratingagenturen abgegebene Kreditratings weiterhin für aufsichtsrechtliche Zwecke in der Europäischen Union genutzt werden dürfen. Neben den bereits genannten US-Ratingagenturen hat Rating and Investment Information, Inc. ("**R&I**") ein Rating abgegeben, auf welches auf der in der obigen Tabelle genannten Seite verwiesen wird. Dieses Rating wird nur zu Informationszwecken einbezogen. R&I hat ihren Sitz in einem Drittland, hat jedoch keinen Antrag auf Registrierung gemäß der Verordnung gestellt.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem *Delaware General Corporation Law* des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (*Corporation*), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.



## V. BESTEUERUNG

*Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Wertpapierinhaber dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Wertpapierinhaber mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.*

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Im Falle von unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Wertpapiere kann Quellensteuer in Deutschland und Österreich anfallen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Deutschland und Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und Österreich und die individuellen Umstände der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Wertpapierinhaber können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts bzw. der Erstellung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen geltenden deutschen und österreichischen Rechtslage. Die Rechtslage in Österreich hat sich aufgrund des vom österreichischen Nationalrat beschlossenen Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 2010/11, des Abgabenänderungsgesetzes 2011, BGBl I 2011/76, und des Budgetbegleitgesetzes 2012, BGBl I 2011/112, geändert. **Das Abgabenänderungsgesetz 2011 sieht die Verschiebung des Stichtages für das Inkrafttreten des neuen Kapitalbesteuerungssystems vom 1. Oktober 2011 auf den 1. April 2012 vor. Dieses Gesetz wurde am 1. August 2011 im Bundesgesetzblatt I Nr. 76 veröffentlicht. Daher wird nachfolgend die österreichische Rechtslage vor dem Stichtag 1. April 2012 und ab dem Stichtag 1. April 2012 dargestellt.** Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren sowohl in Deutschland als auch in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Wertpapiere behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage,

die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers angemessen zu berücksichtigen.

### Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz, oder gewöhnlicher Aufenthalt, sich in Deutschland befindet und welche die Wertpapiere im Privatvermögen halten.

Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere unterliegen der Kapitalertragsteuer, soweit die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (**Auszahlende Stelle**).

Bemessungsgrundlage ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft bzw. der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (so genannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung. Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen ist auf Antrag möglich, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen insgesamt wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen.

## Besteuerung der Erträge in Österreich

### *(I) In Österreich ansässige Anleger*

#### 1. Rechtslage für vor dem 1. April 2012 erworbene Zertifikate

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Erträge aus Indexanleihen und Indexzertifikaten (einschließlich Indexbonuszertifikaten und Indexdiscountzertifikaten) und Erträge aus sonstigen derivativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung von der Entwicklung von Aktien, Metallen, Rohstoffen, Währungen, Futures auf die vorgenannten Basiswerte oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Discountzertifikate und Bonuszertifikate auf die vorgenannten Basiswerte, gelten, sofern mit einem anfänglichen Hebel von weniger als 5 ausgestattet, in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren und bemessen sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert bzw. dem Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmtem Veräußerungserlös). Beträgt der anfängliche Hebel hingegen mindestens 5, führen die Erträge aus dem Zertifikat nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig.

Liegt die auszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung).

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung. Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland gelten Sonderregelungen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25 %-igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25 %-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig. Im gegenständlichen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die österreichische Finanzverwaltung die

Management Gebühr, die zu einer Minderung der steuerpflichtigen Kapitalerträge führt, als eine eben solche Aufwendung qualifiziert, die im Zusammenhang mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen steht. Eine solche Auslegung würde im Ergebnis dazu führen, dass nicht der zugeflossene Kapitalertrag, sondern der um die Management Gebühr erhöhte Kapitalertrag steuerpflichtig und die Management Gebühr steuerlich nicht abzugsfähig wäre.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Zertifikate öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs. 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiter auf der Annahme, dass die Zertifikate nicht als (verbriefte) Derivate (wie etwa Optionsscheine) oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind. Für nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbene Zertifikate gilt jede Veräußerung als Spekulationsgeschäft, wobei bei Veräußerungen und sonstigen Abwicklungen ab dem 1. April 2012 der neue 25%-Sondersteuersatz zur Anwendung gelangt.

Schließlich beruht die oben ausgeführte Darlegung weiter auf der Annahme, dass die Zertifikate nicht als ausländischer Investmentfonds zu qualifizieren sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds (Investmentfonds) qualifiziert werden. Als solcher gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung gelten jedoch unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig, ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt, nicht als ausländischer Investmentfonds.

## 2. Rechtslage für ab dem 1. April 2012 erworbene Zertifikate

Für ab dem 1. April 2012 entgeltlich erworbene Zertifikate gilt ab 1. April 2012 folgendes: Unabhängig von der Behaltdauer unterliegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Es kommt zum Wegfall des Systems der KEST-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steu-

ersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST in Höhe von 25 % erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der auszahlenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren (einschließlich von vor dem 1. April 2012 erworbenen Wertpapieren) aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der auszahlenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Verluste aus Zertifikaten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%-igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Im gegenständlichen Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass die österreichische Finanzverwaltung die Management Gebühr, die zu einer Minderung der steuerpflichtigen Kapitalerträge führt, als eine eben solche Aufwendung qualifiziert, die im Zusammenhang mit endbesteuerten oder mit dem 25%-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen steht. Eine solche Auslegung würde im Ergebnis dazu führen, dass nicht der zugeflossene Kapitalertrag, sondern der um die Management Gebühr erhöhte Kapitalertrag steuerpflichtig und die Management Gebühr steuerlich nicht abzugsfähig wäre.

Aus den Zertifikaten erzielte realisierte Wertsteigerungen unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25%-igen Steuersatz, wobei jedoch eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen hat. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung gilt nach dem Gesetzeswortlaut bereits für vor dem 1. April 2012 erworbene Zertifikate.

Für Einkünfte aus Zertifikaten, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt möglicherweise der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf ab dem 1. April 2012 entgeltlich erworbene Zertifikate nicht anwendbar.

Weiters werden ab 1. April 2012 geänderte Wegzugsbesteuerungsregelungen gelten.

#### *(II) Nicht in Österreich ansässige Anleger*

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den Zertifikaten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge einschließlich realisierter Wertsteigerungen aus den Zertifikaten in Österreich bezogen (inländische auszahlende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

#### *EU-Zinsrichtlinie und Umsetzung in Deutschland und Österreich*

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Nach derzeitiger Rechtslage in Deutschland sollte die ZIV auf die Zertifikate keine Anwendung finden. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über den sog. wirtschaftlichen Eigentümer zu erteilen verpflichtet ist. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegenden Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Zertifikate auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und –ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital für Zwecke der Anwendung des Sondersteuersatzes gemäß § 27a EStG unterscheiden. Bei Zertifikaten, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Gemäß dieser Information stellen nicht im voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Zertifikaten bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Futures auf die vorgenannten Basiswerte keine Erträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, sodass letztere Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

**Die allgemeinen Risikoinformationen und die allgemeinen Informationen zur Besteuerung sind nicht Bestandteil der Wertpapierbedingungen.**

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.



Frankfurt am Main, den 16. Februar 2012

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt